Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1928	Nr. 34

Inhalt:

(Nr. 13377.) Gesetz über die Aufhebung des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847. Vom 18. Oktober 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die bisher noch in Geltung befindlichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes für das Königreich Hannover vom 25. Mai 1847 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover 1847 S. 111) werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Oktober 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Für den Minister des Innern: Steiger.

(Nr. 13378.) Gesetz über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99). Vom 29. Oktober 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Provinziallandtage, die Kommunallandtage der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden und des Landeskommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande sowie die Kreistage sind bis zum 31. Dezember 1929 neu zu wählen. Die Wahlen dürfen nicht vor dem 30. September 1929 stattfinden.

(2) Die im Abs. 1 und im § 1 des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) festgesetzten Wahlen finden an demselben Tage statt.

§ 2.

Einzelne Neuwahlen von Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen, die aus besonderem Anlaß während der laufenden Wahlzeit erfolgen, gelten nur bis zum Ablaufe der allgemeinen Wahlzeit. Finden sie innerhalb zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit statt, so endet die Wahlzeit erst gleichzeitig mit der nächsten allgemeinen Wahlzeit.

§ 3.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, Wahlen zu den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen, zu den Kreistagen, zu Amts- und zu Gemeindevertretungen, die an demselben Tage stattfinden, miteinander zu verbinden.

§ 4.

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (Gesetzsamml. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird dahin geändert:

   Wahlvorschläge verschiedener Parteien oder Vereinigungen dürfen nicht das gleiche Kennwort tragen. In jedem Wahlbezirk darf das Kennwort eines Wahlvorschlags von keinem anderen Wahlvorschlage getragen werden. Nur Wahlvorschläge mit dem gleichen Kennwort aus verschiedenen Wahlbezirken gelten als verbunden.

2. In § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Satz 1 und § 20 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 ist das Wort „gemeinsamem" durch das Wort „gleichem" zu ersetzen.

§ 5.

Die gemäß § 1 neu gewählten Kreistage haben die Kreisdeputierten und die Amtsvorsteher neu zu wählen. Die Wahldauer der Gewählten bleibt den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen vorbehalten.

§ 6.

Das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1928" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1929".
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

   Die Wahlen dürfen nicht vor dem 30. September stattfinden.
3. § 2 wird gestrichen.
4. Im § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   Einzelne Neuwahlen, die aus besonderem Anlaß während der laufenden Wahlzeit erfolgen, gelten nur bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit. Finden sie innerhalb zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit statt, so endet die Wahlzeit erst gleichzeitig mit der nächsten allgemeinen Wahlzeit.
5. Im § 3 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
6. Im § 6 wird die Zahl „19" gestrichen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 8.

(1) Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) in der durch § 6 dieses Gesetzes gegebenen Fassung in der Gesetzsammlung neu bekanntzugeben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Oktober 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister des Innern:

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13379.) Verordnung über den Anschluß der in Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Westfalen. Vom 10. September 1928.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Westfalen wird auf das Land Lippe ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die im Lande Lippe wohnenden Tierärzte durch Rechtsvorschriften dieses Landes dem preußischen Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) unterworfen worden sind. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht den Zeitpunkt bekannt und erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 10. September 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten
und
den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Schmidt.

(Nr. 13380.) Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 24. August 1927 (Gesetzsamml. S. 173) zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 230). Vom 17. Oktober 1928.

§ 1.

Die Verordnung vom 24. August 1927 (Gesetzsamml. S. 173) zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 230) wird wie folgt abgeändert:

1. Der erste Satz des § 1 erhält folgende Fassung:

Die Oberpräsidenten (Wasserbaudirektionen) in Königsberg und Stettin, die Regierungspräsidenten in Aurich, Lüneburg, Stade und Schleswig und für den Bereich

des Kaiser-Wilhelm-Kanals das Reichskanalamt in Kiel als Preußische Kanalpolizeibehörde bestimmen die mit den Befugnissen der §§ 3, 4, 5, 6 des Gesetzes und des § 3 dieser Verordnung auszustattenden Hafenbehörden ihres Bezirkes.

2. Im § 5 ist hinter dem Worte „Oberpräsidenten" das Wort „und" durch ein Komma zu ersetzen und hinter dem Worte „Regierungspräsidenten" einzufügen „und das Reichskanalamt in Kiel".

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber.

(Nr. 13381.) **Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in den dem Finanzminister und dem Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 7. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 271). Vom 23. Oktober 1928.**

Artikel 1.

§ 6 erhält folgenden vierten Absatz:

Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht, ist auf dessen Antrag der Bezirksbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Anspruchs findet § 86 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13382.) **Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der in Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Westfalen. Vom 19. Oktober 1928.**

Die Verordnung über den Anschluß der in Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Westfalen vom 10. September 1928 (Gesetzsamml. S. 199) tritt am 1. November 1928 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1928.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsammℓ. S. 597 —).

1. Im Preußischen Staatsanzeiger vom 22. September 1928 Nr. 222 für 1928 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. September 1928 — V 7806 —, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Kraftwagen zur Beförderung von lebenden Tieren, verkündet, die am 1. Januar 1929 in Kraft tritt.

Berlin, den 15. September 1928.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 34 vom 21. September 1928 S. 403 ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 19. September 1928 über Reisekosten der Gerichtsvollzieher verkündet worden, die am 22. September 1928 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. September 1928.

Preußisches Justizministerium.

3. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 40 vom 3. Oktober 1928 (Seite 985/7) ist die Preußische Ausführungsvorschrift vom 28. September 1928 zu dem am 1. Oktober 1928 in Kraft getretenen Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und seiner Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 198) verkündet.

Berlin, den 3. Oktober 1928.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1928

   über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Neuhaldensleber Eisenbahn-Gesellschaft und zur Änderung der Bestimmung über die Höhe der in dem Spezial-Reservefonds der Gesellschaft anzusammelnden Summe

   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 40 S. 207, ausgegeben am 6. Oktober 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1928

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen Aktiengesellschaft — jetzt Vereinigte Kleinbahnen Aktiengesellschaft — in Köln für die Erweiterung des Bahnhofs Hachen der Kleinbahn Neheim-Hüsten—Sundern

   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 30 S. 125, ausgegeben am 28. Juli 1928;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Juli 1928

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln für den Bau einer Schulturnhalle

   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 31 S. 159, ausgegeben am 4. August 1928;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1928

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Gewerkschaft Evelinensglück in Breslau für die Anlegung einer Drahtseilbahn von dem Mahlwerk der Firma in Wüsterröhrsdorf nach ihrer an der Reichsbahnstation Schreibendorf gelegenen Lager- und Verladeanlage

   durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 31 S. 157, ausgegeben am 4. August 1928;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Schulverband Daleiden-Reipeldingen für den Bau einer dreiklassigen Volksschule mit drei Lehrerwohnungen in Daleiden
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 33 S. 101, ausgegeben am 18. August 1928;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen in Berlin für den Bau einer 11 000 Volt-Stichleitung nach der im Osten der Gemeinde Barsbüttel gelegenen Umspannstation
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 33 S. 264, ausgegeben am 18. August 1928;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband Friedeberg Nm. für den Bau der Kreiskunststraße Driesen—Kreuz
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 35 S. 225, ausgegeben am 1. September 1928;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Minden für die Regulierung der Bastau und Entwässerung der Bastauniederung
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 35 S. 127, ausgegeben am 1. September 1928;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Krefeld für den Bau und Betrieb einer vollspurigen, elektrisch zu betreibenden Schienenverbindung von Krefeld nach Rheinhausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 34 S. 217, ausgegeben am 25. August 1928;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim (Erft) für den Ausbau einer durchgehenden Landstraße von Elsdorf über Giesendorf und Berrendorf nach Widdendorf innerhalb des Landkreises Bergheim (Erft)
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 36 S. 175, ausgegeben am 8. September 1928;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1928
über die Genehmigung des Nachtrags L zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz und über die Ermächtigung zur Ausgabe von „Goldpfandbriefen (Abfindungspfandbriefen) der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz"
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 36 S. 201, ausgegeben am 8. September 1928;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinischen Provinzial-Basaltwerke Obercassel, G. m. b. H. in Obercassel (Siegkreis), für den Bau und Betrieb einer zweiten Privatanschlußbahn an den Reichsbahnhof Neustadt-Wied
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 37 S. 143, ausgegeben am 8. September 1928;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma „Seidenberger Tonwerke", G. m. b. H. in Seidenberg (Oberlausitz), für die Anlage einer Drahtseilbahn von dem neuen Tonlager der Firma in Schönberg nach ihrem in Seidenberg gelegenen Ziegelwerk
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 36 S. 187, ausgegeben am 8. September 1928;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Kreis Liebenwerda und Umgegend, e. G. m. b. H. in Falkenberg, für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Falkenberg nach Prühlitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 37 S. 219, ausgegeben am 15. September 1928;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1928
über die Genehmigung des dritten Nachtrags zu den Satzungen des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins in Stade sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Goldpfandbriefen (Abfindungspfandbriefen) des Kreditvereins
durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 40 S. 131, ausgegeben am 6. Oktober 1928;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1928
über die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 38 S. 295, ausgegeben am 22. September 1928;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Solingen für den Neubau einer Schule
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 38 S. 243, ausgegeben am 22. September 1928;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Neuwied für die Durchführung der hochwasserfreien Eindeichung der Stadt Neuwied
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 40 S. 153, ausgegeben am 29. September 1928;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rendsburg für den Ausbau der Nebenlandstraße von Nortorf nach Borgdorf—Seedorf—Dätgen
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 39 S. 308, ausgegeben am 29. September 1928;

20. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bauerschaft Ramhusen für den Ausbau der Nebenlandstraße Eddelak—Ramhusen
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 39 S. 307, ausgegeben am 29. September 1928;

21. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hundheim für den provinzialstraßenmäßigen Ausbau des Wegezuges Hundheim—Stumpfer Turm
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 38 S. 117, ausgegeben am 22. September 1928;

22. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stiftung „Vereinigte Hospitäler" in Halberstadt für die Erweiterung des Salvator-Krankenhauses in Halberstadt
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 38 S. 193, ausgegeben am 22. September 1928;

23. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Herdecke für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 38 S. 151, ausgegeben am 22. September 1928;

24. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. September 1928
über die Genehmigung zur Ausdehnung des Unternehmens der Bentheimer Eisenbahn auf die bestehende vollspurige Hafenanschlußbahn in Emlichheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 38 S. 14, ausgegeben am 22. September 1928;

25. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928
über die Genehmigung der Satzung der Schlesischen Landschaft, betr. die Ausgabe fünfprozentiger schlesischer landschaftlicher Goldpfandbriefe (Liquidationspfandbriefe), und über die Ermächtigung zur Ausgabe von „Schlesischen landschaftlichen Goldpfandbriefen (Liquidationspfandbriefen)" nach Maßgabe der genehmigten Satzung
durch die Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 39, ausgegeben am 29. September 1928;

26. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für die Anlage eines Exerzierplatzes für den Standort Neisse

durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 39 S. 306, ausgegeben am 29. September 1928;

27. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. September 1928

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Piesport für den Ausbau des Weges von Piesport nach Niederemmel, Teilstrecke Moselbrücke Piesport bis zur Abzweigung des Weges nach Müstert

durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 40 S. 129, ausgegeben am 6. Oktober 1928;

28. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1928

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Kleinendorf für den kunststraßenmäßigen Ausbau des öffentlichen Gemeindewegs von der Niedermühle bis zur Provinzialstraße Rahden—Pr. Ströhen

durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 41 S. 149, ausgegeben am 13. Oktober 1928;

29. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. September 1928

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrische Überlandzentrale Weferlingen und Umgegend, e. m. b. H. in Weferlingen, für den Umbau der 15 000 Volt-Leitung von Wegenstedt nach Mieste

durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 41 S. 211, ausgegeben am 13. Oktober 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. **Preisermäßigung**.